



WAHLVORSCHLAG

**für die Ersatzwahl einer Stadträtin / eines Stadtrates der Stadt Steckborn
vom 17. August 2025**

Wer ist wählbar?

Wählbar ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die volljährig und handlungsfähig ist und ihren Wohnsitz in Steckborn hat.

Einreichfrist des Wahlvorschlags: Montag, 23. Juni 2025, 16.30 Uhr

Schriftlich einzureichen an: Stadtkanzlei Steckborn, Seestrasse 123, 8266 Steckborn

Gemäss § 38 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht wird aufgrund der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge eine Namenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt - unabhängig vom zeitlichen Eingang des Vorschlags.

Stadträtin / Stadtrat (Mitglied des Stadtrates)

Kandidatin / Kandidat

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Heimatort
Beruf	Wohnadresse	Partei	Unterschrift	

Der Wahlvorschlag wird von den nachfolgenden zehn in der Stadt Steckborn wohnhaften Stimmberechtigten eingereicht:

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Heimatort	Wohnadresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Der Vorschlag ist von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von der vorgeschlagenen Person mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG).

Die oben aufgeführten Stimmberechtigten werden für den Kontakt mit den Behörden vertreten durch:

Vorname, Name _____

Telefon _____

Ort/Datum _____